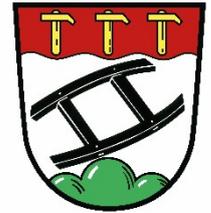




Infektionsschutzkonzept für die Friedhöfe des Marktes Maroldsweisach während der Corona-Pandemie



Stand: 27.07.2021

Auf Grundlage der aktualisierten Informationen zur Durchführung von Bestattungen während der Corona-Pandemie nach der **13. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung** vom 05.06.2021 gibt der Markt Maroldsweisach folgendes Infektionsschutzkonzept bekannt.

Vorbemerkungen

Grundlage dieses Infektionsschutzkonzepts für die Friedhöfe (Maroldsweisach „an der Kirche“, Maroldsweisach „an der Schule“, Altenstein, Dippach, Ditterswind, Dürrenried, Eckartshausen, Geroldswind, Hafenpreppach, Marbach, Pfaffendorf, Todtenweisach und Wasmuthhausen) des Marktes Maroldsweisach sind die aktualisierten Informationen zur Durchführung von Bestattungen während der Corona-Pandemie nach der 13. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV) vom **05.06.2021** (BayMBl. 384).

Der Markt Maroldsweisach als Friedhofsträger ist im Rahmen seiner Verantwortung für die ordnungsgemäße Benutzung der Bestattungseinrichtungen für die Erstellung, Durchführung und Überwachung des Infektionsschutzkonzeptes zuständig. Als Inhaber des Gewahrsams kann er geeignete Maßnahmen ergreifen, um die Einhaltung des Infektionsschutzes unter Beachtung der räumlichen und personellen Gegebenheiten vor Ort zu gewährleisten.

Information der Betroffenen

Das Infektionsschutzkonzept für die Friedhöfe des Marktes Maroldsweisach wird den Bestattern und den ortsansässigen Pfarrämtern bekannt gegeben.

Bei den Bestattungen während der Corona-Pandemie verpflichten sich die Durchführenden zur Einhaltung dieses Infektionsschutzkonzeptes.

Maßnahmen zur Durchführung der Bestattungen

Liegt im Landkreis Hassberge die **Sieben-Tage-Inzidenz** (die durch das Robert-Koch-Institut – RKI – veröffentlichte Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohnern innerhalb von sieben Tagen) **unter 100**, sind für die Durchführung von Bestattungen weiterhin die Regeln für Gottesdienste und Zusammenkünfte von Glaubensgemeinschaften nach § 8 der 13. BayIfSMV (entsprechend) anwendbar. Damit gilt:

- In Gebäuden und im Freien bestimmt sich die zulässige Höchstteilnehmerzahl einschließlich geimpfter und genesener Personen nach der Anzahl der vorhandenen Plätze, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Plätzen gewahrt wird.
- Zu nicht geimpften und genesenen Personen, die nicht dem eigenen Hausstand angehören, ist ein Mindestabstand von 1,5m zu wahren.
- Für die Besucher gilt in geschlossenen Räumen FFP2-Maskenpflicht.
- Gemeindegang ist erlaubt.

Wurde im Landkreis Hassberge an drei aufeinanderfolgenden Tagen die **Sieben-Tage-Inzidenz** von **100** nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 der 13. BayIfSMV i. V. m. § 28b Abs. 1 IfSG **überschritten** - und nicht nach den weiteren Maßgaben des § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 13. BayIfSMV i. V. m. § 28b Abs. 2 IfSG wieder unterschritten - schränkt § 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 a. E. IfSG ab dem übernächsten Tag private Zusammenkünfte im öffentlichen oder privaten Raum ein. Davon bleiben Zusammenkünfte, die im Rahmen von Veranstaltungen bis 30 Personen bei Todesfällen stattfinden, ausgenommen.

Die **Höchsteilnehmerzahl** bei Zusammenkünften anlässlich von Todesfällen ist damit im Freien und in Gebäuden auf **maximal 30 Personen** beschränkt.

Im Übrigen sind die Regeln für Gottesdienste und Zusammenkünfte von Glaubensgemeinschaften nach § 8 der 13. BayIfSMV entsprechend anwendbar (s. im Einzelnen Nr. 1) mit der Maßgabe, dass Gemeindegottesdienst untersagt ist. Dies bedeutet jedoch, dass insbesondere die Höchsteilnehmerzahl in Gebäuden durch die Anzahl der vorhandenen Plätze, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Plätzen gewahrt wird, im Infektionsschutzkonzept weiter einzuschränken sein kann.

Ausnahme: Zusammenkünfte, die der Religionsausübung dienen

§ 28b Abs. 4 IfSG nimmt von den Beschränkungen des § 28b Abs. 1 IfSG solche Zusammenkünfte aus, die der Religionsausübung im Sinne des Artikel 4 des Grundgesetzes dienen. **Für Gottesdienste und religiöse Trauerzeremonien gilt daher die Beschränkung der Höchsteilnehmerzahl nach § 8 der 13 BayIfSMV; eine zahlenmäßige Beschränkung ist dabei nicht vorgesehen** (s. im Einzelnen Nr. 1).

Maßnahmeneinhaltung

All diese Maßnahmen sind leider notwendig und wichtig und dienen dem Schutz der Gesundheit von Menschen. Ihre Einhaltung ist für die Aufrechterhaltung des Friedhofsbetriebs unumgänglich. Es wird um Rücksichtnahme und Verständnis gebeten.

Es wird darauf hingewiesen, dass auch den allgemeinen Regelungen der Staatsregierung, die in diesem Konzept nicht explizit erwähnt werden, Folge zu leisten ist. Die Zuwiderhandlung gegen sämtliche Regelungen und geltende Maßnahme stellt eine Ordnungswidrigkeit dar.

Maroldsweisach, 27.07.2021

- Friedhofsverwaltung -